



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.13 RRB 1899/1692
Titel	Strassen.
Datum	17.08.1899
P.	544

[p. 544]

A. Mit Verfügung vom 21. April 1899, wurden die Vorarbeiten für die Korrektur des untern Teiles der Dorfstraße (Straße II. Klasse No. 3) beim „Anker“ in Rüslikon im Sinne von § 4, Absatz 2 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Klassifikation, Bau und Korrektur von Straßen II. Klasse vom 2. Dezember 1893, dem Bezirksrat Horgen zugestellt.

B. Laut Zuschrift des Gemeinderates Rüslikon vom 23. Juni 1899 ist an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni die Korrektur der Dorfstraße beschlossen worden. Der Gemeinderat wiederholt gleichzeitig unter Beilage der Pläne und Akten betreffend die Eindolung des Dorfbaches (Situation, Längen- und Querprofile und Kostenvoranschlag) den Wunsch, es möchte der kleine Landstreifen, welcher zwischen Dorfstraße und Bach noch übrig bleibt, von der Seestraße bis zur Sonne hinauf, im Expropriationsverfahren miteinbezogen werden, weil:

1. beabsichtigt werde, den Dorfbach in den fraglichen Streifen Land zu verlegen und man denselben gern im Gemeindegebiet haben möchte;
2. wegen Einmündung der projektierten Glärnischstraße in die Dorfstraße ob der Sonne und daheriger Zunahme des Verkehrs, die Anlage eines Trottoirs längs der Dorfstraße in Aussicht genommen sei und man das benötigte, Terrain jetzt schon sichern, respektive erwerben möchte;
3. durch die bevorstehenden Grabarbeiten die übrigbleibenden Landparzellen so demolirt werden, daß die Instandstellung, Veränderung der Gartensockel, Mauern, Einfassungen u. s. w. mehr kosten würden, als für das betreffende Land bezahlt werden müßte.

C. Der Bezirksrat Horgen empfiehlt mit Eingabe vom 28. Juni 1899 das Straßenprojekt zur Genehmigung, ist aber nicht in der Lage, das erweiterte Begehren des Gemeinderates Rüslikon betreffend Einbeziehung des Landstreifens zwischen Dorfstraße und Bach unterstützen zu können, weil derselbe für die Straßenkorrektur nicht unbedingt erforderlich sei und für den Fall, als man ihn für die Anlage eines Trottoirs erwerben wolle, der Gemeinderat in besonderer Eingabe das Expropriationsrecht hierfür nachzusuchen habe.

D. Die Baudirektion berichtet:

Die Korrektur der Dorfstraße, welche durch die von der Gemeinde angenommene Bachverlegung und Eindeckung ermöglicht wurde, erstreckt sich auf 22 m Länge, und bezweckt lediglich die Herstellung einer besseren Ausmündung in die Seestraße; die vorhandene ca. 70 m lange Gerade wird einfach um jene 22 m bis zur Seestraße verlängert, resp. das gegenwärtig ca. 5,5 m breite Endstück der Dorfstraße bei ihrer Ausmündung bedeutend erweitert, unter Beibehaltung der bisherigen Straßenhöhe.

Die Korrektur besteht aus der Abgrabung von vorspringendem Gartengebiet, Zurücksetzen von Gartensockeln, beziehungsweise Mauern, Erstellen von Schalen und neuen Ableitungen für das Straßenwasser, Ergänzen der Chaussierung und der Vermarkung. Für die Korrektur werden ca. 97 m² Land beansprucht.

Die Kosten dieser Korrektur sind folgendermaßen veranschlagt:

1. Expropriation	Fr. 900.–
2. Erdarbeiten	“ 136.30
3. Kunstbauten	“ 946.25
4. Steinbett und Bekiesung	“ 159.50
5. Vermarkung und Schutzwehren	“ 25.–
6. Unvorhergesehenes	“ 332.95
	<u> </u>
	Total Fr. 2500.–

Was die Erwerbung des Landstreifens zwischen Straße und Bach anbetrifft, so ist dieselbe für die Korrektur der Straße nicht nötig, und kann daher auch nicht in das Expropriationsverfahren für diese miteinbezogen werden. Es bleibt aber der Gemeinde unbenommen, sofern die Anstößer bei Anlaß der Straßenkorrektur die fraglichen Abschnitte nicht freiwillig abtreten, dieselben nach Aufstellung eines bezüglichen Projektes zu einer Trottoiranlage oder Bachverlegung zu expropriieren.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Korrektur des untern Teiles der Dorfstraße (Straße II. Klasse No. 3) beim „Anker“ in Rüschnikon wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüschnikon wird eingeladen, die Baute möglichst zu fördern, spätestens aber bis Ende Juni 1900 zu vollenden.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüschnikon unter Zustellung der, im Archiv der Baudirektion aufbewahrten Doppel der Vorarbeiten (Situation mit Längen- und Querprofilen, Kostenvoranschlag und Landabtretungstabelle) und unter Rückstellung der Pläne für die Dorfbachkorrektur (Situation, Längenprofil, Querprofile und Kosten-Voranschlag), an den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion unter Rückstellung der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014]